

Jugend wieder zur wissenschaftlichen Arbeit dasjenige innere Verhältnis finden, das gerade den Besten den Kauf von Büchern als ein selbstverständliches Bedürfnis erscheinen ließ.

Dann wird der deutsche Verlag auch seine jetzt schon bedenklich rückläufige Produktion wieder von neuem aufbauen und damit seine für Deutschlands Weltgeltung in ihrer Bedeutung nicht hoch genug einzuschätzende führende Stellung auf dem Weltbüchermarkt weiterhin mit ähnlichem Erfolg verteidigen können wie bisher. Aber

lange darf der heutige Zustand der Stagnation nicht andauern, wenn der Absatzrückgang seiner sonst am besten verkäuflichen Werke nicht mindestens sehr erhebliche Teile des wissenschaftlichen Verlages in Deutschlands zum Erliegen bringen soll. Und damit könnte vieles für immer zerstört werden, was schon in schwerster Zeit in der ganzen Welt von deutschem Wesen gezeugt hat und, wenn es erhalten bleibt, auch in Zukunft wertvolle Werbearbeit für das neue Deutschland leisten könnte.

## Gutachten der Rechtsauskunftsstelle des Deutschen Verlegervereins.

**Grundsätze für die Berechnung eines Verfasserhonorars nach dem Absatz.**

Der Verfasser eines wissenschaftlichen Werkes soll nach Verkauf von 400 Stücken des Werkes für jedes weitere verkaufte Stück 15% vom Ladenpreis als Vergütung erhalten. Nunmehr sind 449 Stück des Werkes verkauft, darunter 45 Stück, die der Verfasser selbst mit 40% Rabatt vom Ladenpreis gekauft und bezahlt hat. Der regelmäßige Rabatt für den Sortimentsbuchhandel beträgt 30%.

**Frage:** Ist der Verlag berechtigt, diese 45 vom Verfasser selbst bezogenen Exemplare bei der Berechnung der Vergütung von der Gesamtzahl der bisher verkauften Stücke abzugiehen?

Der Verfasser ist berechtigt, zu verlangen, daß die von ihm mit 40% Rabatt gekauften 45 Stück bei der Honorarberechnung mit berücksichtigt werden.

Der Verfasser hat das Recht, vom Verleger die Überlassung von Stücken seines Werkes zu dem niedrigsten Preise, für den der Verleger das Werk im Betriebe seines Verlagsgeschäfts abgibt, zu verlangen (vgl. UG. § 26). In diesem niedrigsten Preise ist, wenn der Verfasser am Absatz mit seinem Honorar beteiligt ist, regelmäßig auch der Honorarfab enthalten.

Die Rechtslage ändert sich nicht, wenn der Verleger dem Verfasser über den niedrigsten Preis hinaus einen Bezugspreis bewilligt hat, ohne mit ihm bezüglich des Honorars irgendwelche Bestimmungen verabredet zu haben, und auch der Verlagsvertrag in dieser Hinsicht nichts Abweichendes bestimmt.

Leipzig, den 7. Februar 1933.

Dr. Hillig, Justizrat.

**Auslegung von § 26 der Buchhändlerischen Verkehrsordnung in der Fassung vom Mai 1931.**

Nach dieser Bestimmung soll, wenn fest oder bedingt gelieferte Werke des Inhalts oder der Ausstattung wegen beim Sortimenter oder auf dem Wege zu ihm nachweislich beschlagnahmt werden, der Schaden dem Verleger zur Last fallen.

In jüngster Zeit haben häufig Beschlagnahmen von Werken jüdischer oder marxistischer Autoren bei Sortimentern stattgefunden. Ob diese in den einzelnen Fällen auf Grund richterlicher Anordnung oder wenigstens behördlicher Anordnung erfolgt sind oder ob hier unberufene Organe tätig geworden sind, ist nicht festgestellt.

Es ist die Frage entstanden, ob diese Beschlagnahmen unter die Fälle des § 26 der Verkehrsordnung fallen.

Der § 26 der Verkehrsordnung erscheint das erstmalig in der in der Hauptversammlung des Börsenvereins in Leipzig am 3. Mai 1931 angenommenen, am 7. Mai 1931 in Kraft getretenen Ordnung. Die Bestimmung verdankt ihre Aufnahme der Anregung eines Auslandsvereins und bezog sich zunächst auf Sendungen an Auslandsortimenter, offensichtlich zum Schutze gegen Konfiskationen deutscher Bücher im Ausland. Sie ist in den Sitzungen des vorbereitenden Ausschusses für die Änderung der Verkehrsordnung am 8. und 9. Oktober 1930 eingehend besprochen worden. Beschlüsse wurden damals nicht gefaßt. Auch läßt sich aus den Verhandlungsprotokollen nichts für die Auslegung der Bestimmung in der endgültigen Fassung entnehmen.

Ich gehe im Nachfolgenden von dem Begriff »Beschlagnahme« aus. Unter Beschlagnahme versteht die Strafprozessordnung die Besitzergreifung eines Gegenstandes infolge richterlicher Anordnung, ausnahmsweise durch andere Beamte, wie Staatsanwaltschaft, Polizei, aber dann handelt es sich immer nur um eine provisorische Maßnahme, die der richterlichen Bestätigung bedarf. Auch das Zivilrecht kennt den Begriff »Beschlagnahme«, z. B. im Zwangsversteigerungsverfahren. Aber auch da handelt es sich um richterliche Anordnung der Besitzentziehung.

Die sogenannte vorläufige Beschlagnahme kommt besonders bei Druckschriften (vgl. Pressegesetz § 23) in Betracht. Aber auch in diesen Fällen hat über Bestätigung oder Aufhebung das zuständige Gericht zu entscheiden (§ 24).

Die Beschlagnahme verwandelt sich in die Einziehung, wenn sie im Urteil ausgesprochen wird (StGB. § 40). Ist der Inhalt einer Schrift, Abbildung oder Darstellung strafbar, so ist im Urteil die Unbrauchbarmachung aller Stücke sowie der zu ihrer Herstellung bestimmten Platten und Formen auszusprechen (StGB. § 41).

Der in § 26 der Verkehrsordnung gebrauchte Ausdruck »Beschlagnahme« hat offensichtlich die Einziehung und Unbrauchbarmachung im Sinne von § 41 des StGBs. im Auge, denn nur durch diese wird endgültig die Unmöglichkeit der Weiterverbreitung festgestellt. Diese Unmöglichkeit ist Voraussetzung für die Regelung der Frage, wer den dadurch entstehenden Verlust tragen soll. Auch der gewählte Ausdruck »Beschlagnahme von Werken des Inhalts oder der Ausstattung wegen« erinnert an die Fassung des § 41 StGBs. Jedenfalls hat man bei der Beratung und Beschlußfassung dieser Bestimmung nur an die zu dieser Zeit möglichen Beschlagnahmen gedacht. Damit ist jedoch nicht zum Ausdruck gebracht, daß spätere, die Beschlagnahme anderweit regelnde gesetzliche Bestimmungen nicht mit unter die Vorschrift des § 26 fallen. Ich denke in dieser Beziehung an das Notverordnungsrecht aus § 48 der Reichsverfassung und an die auf Grund dieser Bestimmung erfolgte Aufhebung von Bestimmungen der Verfassung, insbesondere des Art. 153 der Verfassung, welcher die Gewährleistung des Eigentums ausspricht und Enteignungen nur zum Wohl der Allgemeinheit und auf gesetzlicher Grundlage gestattet. Aber Grundsatz bleibt doch, daß eine Beschlagnahme nur auf der Grundlage gesetzlicher Bestimmungen möglich ist. Soweit eine solche gesetzliche Bestimmung vorliegt, ist auch eine Beschlagnahme gegeben, die § 26 der Verkehrsordnung unterliegt.

Ich komme daher zu dem Ergebnis, daß behördliche Beschlagnahmen, die sich durch die gegenwärtige Gesetzgebung rechtfertigen, nach Verkehrsordnung § 26 den Verleger treffen\*).

Handelt es sich dagegen um Maßnahmen außerhalb der Rechtsordnung, so ist für die Frage, wer im Verhältnis zwischen Verleger und Sortimenter den Schaden zu tragen hat, die allgemeine gesetzliche Bestimmung maßgebend, daß im Fall des Vorliegens höherer Gewalt der Eigentümer den Schaden zu tragen hat. Eigentümer der festgelieferten Werke ist der Sortimenter, das Bedingtgut gehört dem Verleger. Für den Verlust der fest gelieferten Werke kann der Sortimenter auf Grund von § 26 der Verkehrsordnung in Fällen der letztgenannten Art keinen Ersatz fordern.

Besondere Behandlung erheischt der regelmäßige Fall, daß die Bücher unter Eigentumsvorbehalt geliefert worden sind. In diesen Fällen bleibt zwar das Eigentum beim Verleger bis zur vollständigen Bezahlung. Die Rechtslage ist aber insofern eine andere, als der Verleger bereits einen klagbaren Anspruch gegen den Sortimenter auf Bezahlung der gelieferten Bücher hat und die Gefahr bereits auf den Sortimenter übergegangen ist.

Urteile von Gerichten sind mir über die behandelte Frage nicht bekannt geworden.

Leipzig, den 3. Juni 1933.

Dr. Hillig, Justizrat.

**Einfluß der Entwertung des Dollars auf ein in Reichsmark zu zahlendes Honorar.**

Der Verfasser eines Verlagswerks hat sich im Vertrag für den Fall einer Entwertung der Reichsmark eine Sicherungsklausel auf Dollarbasis (1 RM =  $\frac{10}{42}$  Dollar) vorbehalten.

\*) Zu diesem Punkt ist auf das Gesetz vom 26. Mai 1933 betr. Einziehung kommunistischen Vermögens (RGBl. 1933 I S. 293 flg.) und auf das Gesetz über die Einziehung volks- und staatsfeindlicher Vermögen vom 17. Juli 1933 (RGBl. 1933 I S. 479) zu verweisen. Das zuerst zitierte Gesetz bestimmt in § 2, daß die in § 1 angeordnete Einziehung auf vermietete oder unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Sachen keine Anwendung finde, soweit nicht der Vermieter oder Lieferant eine Förderung kommunistischer Bestrebungen beabsichtigt hat. Daraus ergibt sich, daß der unter Eigentumsvorbehalt liefernde Verleger einen Anspruch auf Freigabe der beschlagnahmten Bücher gegenüber der die Beschlagnahme anordnenden Behörde hat.